

Kreisstellenordnung

in der Beschlussfassung vom 04.05.2017

- I. Errichtung und Mitgliedschaftsrechte
- II. Wahlen der Kreisstellenvorsitzenden
- III. Aufgaben und Informationsaustausch
- IV. Finanzierung
- V. Inkrafttreten

I. Errichtung und Mitgliedschaftsrechte

§ 1

Kreisstellen werden in Anlehnung an die gemäß § 12 Absatz 1 der Satzung der KVN festgelegten Kreisstrukturen und den Altkreisstrukturen der Bezirksstellen eingerichtet:

- Bezirksstelle Aurich: Emden, Aurich, Leer, Norden, Wittmund, Aschendorf-Hümmling
- Bezirksstellen Braunschweig: Braunschweig, Goslar, Salzgitter, Wolfsburg, Peine, Gifhorn, Helmstedt, Wolfenbüttel
- Bezirksstelle Göttingen: Göttingen, Northeim, Osterode, Gandersheim, Holzminden, Duderstadt, Einbeck und Hann. Münden
- Bezirksstelle Hannover: Hannover (Stadt), Burgdorf, Neustadt, Springe, Schaumburg, Celle, Hameln, Pyrmont
- Bezirksstelle Hildesheim: Hildesheim, Sarstedt, Alfeld
- Bezirksstelle Lüneburg: Lüneburg, Harburg, Uelzen, Lüchow-Dannenberg
- Bezirksstelle Oldenburg: Oldenburg (Stadt), Oldenburg (Land), Delmenhorst, Ammerland, Cloppenburg, Vechta
- Bezirksstelle Osnabrück: Osnabrück (Stadt), Osnabrück (Land), Lingen, Grafschaft Bentheim, Meppen, Melle, Wittlage, Bersenbrück
- Bezirksstelle Stade: Stade, Cuxhaven, Bremervörde, Land Hadeln, Osterholz, Wesermünde
- Bezirksstelle Verden: Verden, Grafschaft Diepholz, Fallingb., Grafschaft Hoya, Nienburg, Rotenburg, Soltau
- Bezirksstelle Wilhelmshaven: Wilhelmshaven, Friesland, Wesermarsch,

§ 2

Die Kreisstellen sind unselbständige Untergliederungen des Vorstandes der KVN und werden von der zuständigen Bezirksstelle betreut. Sie haben keine eigene Rechtspersönlichkeit und können keine verbindlichen Regelungen treffen.

§ 3

Mitglieder der Kreisstellen müssen Mitglieder der KVN sein. Die Mitgliedschaft richtet sich nach dem Praxissitz.

II. Wahlen der Kreisstellenvorsitzenden

§ 4

Die Wahlen der Kreisstellenvorsitzenden sollen vor Beginn einer neuen Wahlperiode der Vertreterversammlung abgeschlossen sein. Die Amtszeit entspricht der Vertreterversammlung der KVN.

§ 5

Die Kreisstellenmitglieder sind unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich zur Wahlversammlung zu laden. Das Wahlverfahren wird durch die Wahlversammlung festgelegt; das Wahlergebnis ist dem Vorstand der KVN sowie dem jeweiligen Bezirksausschuss mitzuteilen.

§ 6

Der Vorstand der KVN kann Kreisstellenvorsitzende abberufen, wenn diese gegen die Interessen der KVN und ihrer Mitglieder o-

der gegen Vorschriften der vertragsärztlichen Versorgung verstoßen und Neuwahlen initiieren.

III. Aufgaben und Informationsaustausch

§ 7

Die Kreisstellenvorsitzenden beraten den Vorstand, die Bezirksausschüsse und die Kreisstellen der KVN, insbesondere in Fragen der Förderung der regionalen vertragsärztlichen Fortbildung und bei regionalen Sicherstellungsfragen sowie der Umsetzung der Bereitschaftsdienstregelungen vor Ort.

In diesem Zusammenhang können folgende Funktionen übernommen werden:

- die Öffentlichkeitsarbeit und Repräsentation vor Ort in Abstimmung mit dem Kreisstellengeschäftsführer der KVN
- die Interessenvertretung der Mitglieder vor Ort
- die Beratung in Einzelfällen zur Beurteilung der Sicherstellungssituation
- die Leitung der Kreisstellenversammlungen zur Information der Mitglieder über die aktuellen Entscheidungen und die Arbeit der KVN
- die kollegiale Vermittlung bei Konflikten unter Mitgliedern

§ 8

Die Kreisstellenvorsitzenden haben den Vorsitzenden des Bezirksausschusses und die Kreisstellengeschäftsführung regelmäßig über wichtige Angelegenheiten in der Region zu informieren. Für die Erfüllung Ihrer Aufgaben erhalten die Kreisstellenvorsitzenden regelmäßig Informationen. Bis zu zweimal jährlich kann die Teilnahme an Sitzungen des Bezirksausschusses erfolgen.

IV. Finanzierung

§ 9

Die Kreisstellen üben keine eigene Beitragshoheit aus.

§ 10

Die Vorsitzenden der Kreisstellen können zur Abgeltung ihrer Aufgaben eine Aufwandsentschädigung nach Ziffer 5.4 der Entschädigungsordnung

für ehrenamtliche Mandatsträger der KVN erhalten.

V. Inkrafttreten

§ 11

Die Regelung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.